Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2374

26. 05. 88

Sachgebiet 74

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/2151 —

Aufhebbare Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Problem

1. Anpassung der Ausfuhrliste in den Bereichen für Waffen, Munition, Rüstungsmaterial und Kernenergie an den gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung.
2. Aufhebung der Ausfuhrbeschränkung für Hopfenstecklinge.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung — Drucksache 11/2151 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 18. Mai 1988

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbach	**Dr. Haussmann**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Haussmann

Die Neunundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — vom 25. März 1988 wurde im Bundesanzeiger Nr. 68 vom 12. April 1988 bekanntgemacht, im Bundesanzeiger Nr. 71 vom 15. April 1988 berichtigt. Sie tritt nach Artikel 3 der Verordnung am zehnten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die Aufhebung innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung verlangen kann.

Die Verordnung wurde durch die Unterrichtung über die gemäß §§ 92 und 93 der Geschäftsordnung an die Ausschüsse überwiesenen Vorlagen in Drucksache 11/2190 vom 25. April 1988 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, den Bericht dem Plenum möglichst bis zum 23. Juni 1988 vorzulegen. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner 23. Sitzung am 18. Mai 1988 beraten.

Das internationale Embargogremium hat die Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial und die Kernenergieliste dem gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung angepaßt. Dadurch ist eine Neufassung des Teils I Abschnitte A und B der Ausfuhrliste erforderlich.

Die Vorbemerkungen „Anwendung der Ausfuhrliste" enthalten nunmehr einen Hinweis auf die Abstimmung im internationalen Embargogremium, die solchen Genehmigungen vorausgeht, die sich auf Länder der Länderliste C beziehen, sowie den weiteren Hinweis darauf, daß die Abstimmung bei einzelnen Waren entfällt.

Es handelt sich dabei um Waren von geringerem militärisch-strategischen Gehalt. Diese Waren sind in der Neufassung des Teils I Abschnitte A und B ausdrücklich genannt. Dem Ausführer wird im einzelnen Fall dadurch das Abschätzen der Dauer und der Erfolgsaussichten des Genehmigungsverfahrens erleichtert.

Die Sonderregelung für die Beschränkung der Ausfuhren von Kupferschlacken und -aschen sowie Kupferschrott nach Spanien ist in Übereinstimmung mit Artikel 45 Abs. 4 der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Ablauf des 31. Dezember 1987 beseitigt worden.

In Teil I Abschnitt C konnte Nummer 1118 gestrichen werden, weil die dort genannte Ausrüstung in der neugefaßten Nummer 0018 aufgeht. Aus sicherheitspolitischen Gründen muß das Genehmigungserfordernis für Digitalrechner und verwandte Geräte (Nummer 1565 Unternummer f) schon dann gelten, wenn die Geräte nur eine der in Unternummer f zu Nummern 1 bis 4 aufgezeichneten Eigenschaften haben.

In Teil II der Ausfuhrliste wird die Ausfuhrbeschränkung für unbewurzelte Hopfenstecklinge gestrichen, da die Bedarfsdeckungsgründe nicht mehr vorliegen.

Der Ausschuß für Wirtschaft empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig, von dem ihm zustehenden Aufhebungsverlangen keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 18. Mai 1988

Dr. Haussmann

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333